

# Tierseuchen-Newsletter

## Inhalt

1. **Afrikanische Schweinepest**
2. **Amerikanische Faulbrut**
3. **Blauzungenkrankheit**
4. **Tularämie (Hasenpest)**

# 1

## Afrikanische Schweinepest (ASP)



Die Afrikanische Schweinepest ist für Wild- und Hausschweine tödlich. Die Tiere entwickeln schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome.

ASP ist aber keine Zoonose, also nicht auf den Menschen übertragbar und daher für uns Menschen ungefährlich.



### Wie entwickelt sich die Afrikanische Schweinepest in Rheinland-Pfalz?

Die ASP ist seit Sommer 2024 auch in Rheinland-Pfalz ausgebrochen und wurden im Kreis Alzey-Worms erstmals durch das Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt. Aktuell wurden 74 ASP-Fälle bei Wildschweinen gemeldet (Stand: 27.05.2025), wovon 72 Fälle im Kerngebiet der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen liegen. Zwei weitere Fälle wurden im Rhein-Hunsrück-Kreis und im Landkreis Mainz-Bingen positiv auf ASP getestet. Es handelte sich hier um 2 im Rhein angeschwemmte Wildschweine die beide aus dem ASP-Gebiet entstammen. Die Kernzone befindet sich weiterhin auf der nördlichen Seite des Rheinuferes.

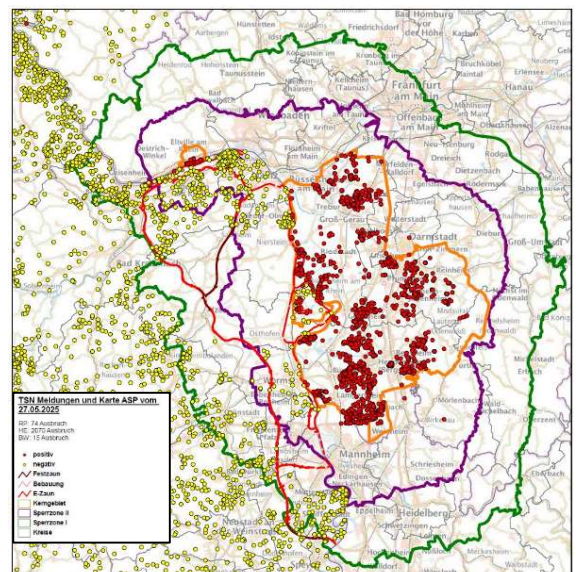
Die Sperrzone I in Rheinland-Pfalz erstreckt sich aktuell über eine Fläche von 1.019 km<sup>2</sup> und die Sperrzone II auf ca. 768 km<sup>2</sup>. Die Restriktionszonen werden je nach Lage angepasst. Die Restriktionszone/Sperrzone muss beim Ausbruch der ASP der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden. Dabei wird die Sperrzone II um den Fundort/ die Abschussstelle als infiziertes Gebiet festgelegt. In diesen Gebieten werden zeitlich befristete Jagverbote, die Suche nach tot aufgefundenen Wildschweinen (Fallwildsuche) und die Untersuchung aller tot aufgefundenen oder erlegten Wildschweine angeordnet.

Zudem unterliegen Hausschweinebetriebe in der Restriktionszone/Sperrzone I + II verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und Beschränkungen.

Um die Suche nach Fallwild zu erleichtern werden neben Wärmebilddrohnen auch sogenannten ASP-Kadaverspürhunde eingesetzt.

Aktuell positiv gemeldeten Fälle (Stand 27.05.25):

**74**



### Fall- und Unfallwild – Auszahlung von 70€

Für die Beprobung von **Fall- und Unfallwild** zahlt das Land eine Prämie von **70€**.

Bei Auffinden von Fall- und Unfallwild gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. **Markieren** Sie die Stelle zur besseren Wiederauffindbarkeit
2. **Erfassen** Sie den genauen Fundort mittels GPS-Koordinaten (dazu stehen verschiedene Handy-Apps zur Verfügung, z.B. [https://www.tierfund-kataster.de/tfk/tfk\\_erschassung.php](https://www.tierfund-kataster.de/tfk/tfk_erschassung.php) oder GPS-Status
3. Ziehen Sie Einmalhandschuhe an und **entnehmen Sie eine Monitoringprobe** (Blut, Körperhöhlenflüssigkeit, Organteile bzw. Röhrenknochen). Den Lehrfilm zur Probeentnahme finden Sie unter <https://lua.rlp.de/de/service/download/tierseuchen-tiergesundheits/>. **Verpacken** Sie das Proberöhrchen (-gefäß bzw. Kabevette) in die bereits frankierten Verpackungssets.

**WICHTIG:**  
**Probenahme**



**Verpackungssets erhalten Sie kostenlos im Fachbereich 32 Veterinärdienst der Kreisverwaltung Tel.: 06571/14-1032**

Einen Leitfaden zur Entsorgung von Fallwild erhalten Sie hier: [https://lua.rlp.de/fileadmin/lua/Downloads/Tiere/Tierseuchen\\_und\\_Tiergesundheit/](https://lua.rlp.de/fileadmin/lua/Downloads/Tiere/Tierseuchen_und_Tiergesundheit/)

### 50€ Abschussprämie für Schwarzwild

Die Absenkung der Schwarzwildbestände ist eine entscheidende Voraussetzung zur Minimierung der Risiken eines Seucheneintrages der ASP und zur Verhinderung einer schnellen Seuchenausbreitung bei Seuchefeststellung im Land. Je höher die Schwarzwildbestände im Landkreis sind, desto schneller wird sich die ASP im Falle eines Seucheneintrages ausbreiten.

Mit einer Abschussprämie und der Förderung der Trichinenuntersuchung für **Wildschweinfrischlinge bis 20 kg Lebendgewicht** will der Landkreis Bernkastel-Wittlich die Bestandsdichte und den Zuwachs der Wildschweinpopulation deutlich reduzieren um damit das Risiko des Eintrages und damit verbundener Ausbreitung der ASP zu reduzieren und gleichzeitig Wildschäden minimieren.



**Abschussprämie von 50€ für Wildschweine bis 20 kg und Förderung von 5€ zur Trichinenuntersuchung.**

#### Was müssen Sie dafür tun?

- Die Abschussprämie i.H.v. 50€ je Schwarzwild mit einem **Lebendgewicht von bis zu 20 kg** wird nur ausbezahlt, wenn das Wildschwein bis zum 31.12.2025 im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich erlegt wurde.
- Die Auszahlung der Prämie erfolgt **quartalsweise an den Erleger/-in**, da dieser/diese den Aufwand für das Erlegen des Wildschweines hat. Der Antragsteller muss in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt sein, in dem Schwarzwild erlegt wurde.
- Das Wildschwein muss immer, auch wenn es zum Eigenbedarf bestimmt ist, **mit einer Wildmarke gekennzeichnet** sein, die Trichinenprobeuntersuchung muss im Trichinenlabor der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich durchgeführt werden.
- **Lichtbild mit Datumsanzeige** von dem erlegten Tier zusammen mit dem Antragsformular an die angegebene Adresse.
- **Vollständig** ausgefüllter Wildursprungsschein
- Das erlegte Wildschwein muss **bis zu 3 Tage nach Übermittlung** an das Veterinäramt bei dem Antragsteller verbleiben, da Stichprobenartige Kontrollen durch das Veterinäramt des Landkreises Bernkastel-Wittlich durchgeführt werden.

**Antragsformulare und Hinweise zum Download unter: [www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)**

### Monitoringprobe – Untersuchung auf ESP (Europäische Schweinepest)

Seit 2017 ist das gesamte Land Rheinland-Pfalz zum Monitoringgebiet für ASP und ESP erklärt worden.

Dies wird in der Tierseuchenrechtlichen Anordnung des LUA vom 11.01.2020 geregelt.

Nach einem vom Landesuntersuchungsamt (LUA) festgelegten Stichprobenschlüssel wird die Beprobung von **gesund erlegtem Schwarzwild (unabhängig vom Gewicht und Alter des Tieres)** zur Untersuchung auf klassische Schweinepest (KSP) an das Landesuntersuchungsamt gesendet. Durch den Stichprobenschlüssel wird die Zahl der einzusendenden Proben reduziert, da immer noch statistisch ausreichend viele Untersuchungen durchgeführt werden. Wichtig ist, dass die Proben über das Jahr und die Fläche des Landkreises verteilt gezogen werden. Die Änderungen sind in Ziffer II, Nummer 1 der „Tierseuchenrechtlichen Anordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen“ zu finden.

### Vorgaben zur Beprobung von Wildschweinen

Seit dem 11.01.2020 hat das LUA wegen der zunehmenden Gefährdung eines Eintrages des ASP-Virus in den Schwarzwildbestand seine Tierseuchenrechtliche Anordnung zu Beprobung der Wildschweine geändert:

Folgende Vorschriften sind nun zu beachten:

1. Jagdausübungsberechtigte (JAB) haben im Monitoringgebiet von gesund erlegten Wildschweinen nach einem **festgelegten Stichprobenplan Proben (Blut-, Serum-, oder bluthaltige Körperflüssigkeit)** zur Untersuchung auf die KLASSISCHE Schweinepest zu entnehmen.  
Stichprobenplan für den Kreis BKS-WIL: Insgesamt 190 Proben
2. JABs haben von jedem krank erlegten, verendeten Wildschwein (Fall- und Unfallwild) Proben (s.o.) zu entnehmen und zur Untersuchung auf KSP und ASP an das LUA einzusenden (Probepacks erhältlich bei der KV BKS-WIL)

### Biosicherheit in der Schweinehaltung

Auch Schweinehaltungsbetriebe können von der ASP getroffen werden. Um dies bestmöglich zu vermeiden, können folgenden Maßnahmen helfen:

- Eintritt durch Hygieneschleusen/ eigene Stallkleidung/ Wechseln des Schuhwerks
- Einzäunung – Besondere Vorsicht (doppelter Zaun) bei Freilandhaltung und Auslauf (Genehmigungspflichtig!)
- Direkten und indirekten Kontakt von Haus- und Wildschweinen verhindern
- Lagerung von Einstreu und Futter gegen Zugang von Wildschweinen sichern
- Keine Verfütterung von Speiseresten und Küchenabfällen an Schweine
- Tiertransportfahrzeuge und Verloaderampen nach jedem Tierverkehr reinigen
- Kadaverlagerung in geschlossenem Behälter auf befestigtem Platz weitab vom Stall; separate Zufahrt für TBA-Fahrzeuge; Reinigung und Desinfektion nach jeder Kadaverabholung
- Besonders ausländische Mitarbeiter sensibilisieren: Keine Fleischwaren aus Osteuropa mitbringen
- Dokumentation aller Tierbewegungen – Bestandsregister / Meldung der Schweinehaltung bei Veterinäramt
- Tägliche Gesundheitskontrolle: Bei unklaren Krankheitssymptomen (hohes Fieber, blau-rote Flecken auf der Haut), vermehrtem Liegen und wiederkehrenden Todesfällen im Bestand sofortige Information des Tierarztes und Ausschlussdiagnostik
- Korrekte Meldung der Bestände bei der Tierseuchenkasse – ansonsten entfällt grundsätzlich der Anspruch auf Leistungen!
- **Ein Seuchenverdacht ist unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen!**

#### Was können Bürgerinnen und Bürger tun?

- Wildschweine in ihrer natürlichen Umgebung halten  
→ dringend vermeiden die Tiere zu beunruhigen  
→ Hunde angeleint lassen
- Speisereste in verschlossenen Müllbehältern entsorgen
- Tote Wildschweine beim Veterinäramt melden  
Per Mail an:  
[veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de](mailto:veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de)



#### Achtung: Afrikanische Schweinepest!

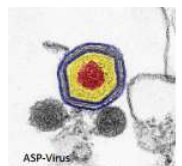
Bitte werfen Sie Speisereste nur in verschließbare Müllbehälter!



### Impfstoffentwicklung



Aktuell werden mehrere Lebendimpfstoffe aus gentechnisch modifizierten ASP Viren getestet. Die Ergebnisse sind vielversprechend, dennoch gibt **es noch keinen wirksamen Impfstoff gegen ASP**. Die nach klassischen Methoden hergestellten Impfstoffe sind bislang unwirksam. Problem dabei ist das sehr komplexe Virus, bei dem die Reaktion des Immunsystems noch nicht vollständig entschlüsselt werden konnte.



## 2

## Amerikanische Faulbrut



## Was ist die Amerikanische Faulbrut (AFB)?

Die Amerikanische Faulbrut (auch Bienenpest) ist eine anzeigepflichtige Bienenseuche, bei der die Bienenbrut erkrankt.

Nach dem Tod der Larve zersetzt das Bakterium *Paenibacillus larvae* die gesamte Körperstruktur der Larven zu einer zähen, braunen, schleimigen Substanz, die später zu einem dunklen Schorf eintrocknet. In diesem befinden sich dann die Sporen des Erregers.

Die AFB stellt keinerlei Gefährdung für die erwachsenen Bienen, den Menschen oder anderen Lebewesen dar.



Typische Merkmale der Amerikanischen Faulbrut:  
1. eingefallene Zelldeckel  
2. fadenziehender Schleim



Die Bezeichnung „amerikanisch“ bezieht sich dabei nicht auf das Ursprungsgebiet, sondern auf die Nationalität des Erstbeschreibers, den Amerikaner White. Die Krankheit tritt weltweit auf.

## Wie kommt es zur Übertragung?

Nehmen Bienenlarven kurz nach dem Schlupf Faulbrutsporen mit dem Futter auf, können sie sich infizieren. Durch „Räuberei“ infizierter Bienenvölker oder durch infizierte Fremdbienen („Verflug“) können Sporen in das Bienenvolk eingetragen werden.

Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch schnell verteilt. Werden infizierte Bienenvölker verbracht, oder werden im imkerlichen Betrieb sporenbelastetes Futter oder kontaminierte Gerätschaften verwendet, wird der Erreger auch durch den Menschen verbreitet.



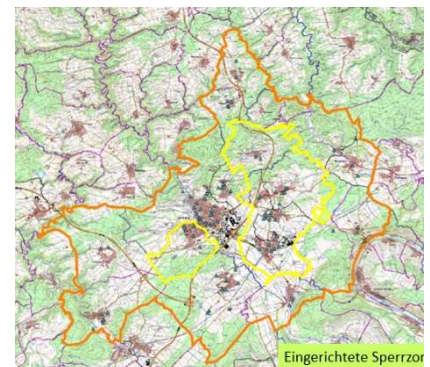
Die Sporen können über kontaminierten Honig oder Waben in gesunde Bienenvölker kommen. Eine Übertragung der Sporen über kontaminiertes Werkzeug ist außerdem möglich.

Bienen können, ein schwaches, an Amerikanischer Faulbrut erkranktes Volk ausräubern und die Sporen in gesunde Völker tragen. Durch Körperkontakt und Futteraustausch werden die Sporen im Bienenvolk verteilt und gelangen über kontaminiertes Larvenfutter zu der Bienenbrut. Die Inkubationszeit kann je nach Infektionsdosis und Genotyp wenige Wochen bis einige Monate betragen. Weiterhin spielt der Zustand des Bienenvolks und das Hygieneverhalten der Bienen eine wesentliche Rolle.

## Aktuelle Lage im Landkreis

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich sind aktuell 409 Bienenhalter mit 2.908 Bienenvölkern gemeldet.

81 Bienenhalter befinden sich im Sperrbezirk und in der Überwachungszone. Bei 10 Imkern im Sperrbezirk wurde anhand einer Futterkranzprobe ein positives Ergebnis festgestellt. Um eine Ausbreitung bestmöglich eindämmen zu können, wurde ein Sperrbezirk und eine Überwachungszone errichtet. Im Sperrbezirk müssen alle Bienenvölker und -stände unverzüglich auf AFB getestet werden und dürfen nicht aus dem Sperrbezirk entfernt werden. Auch neue Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.



Eingerichtete Sperrzonen

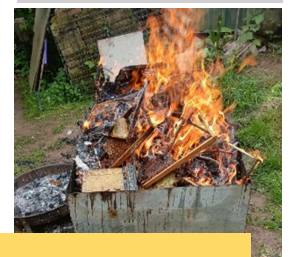
## Bekämpfung

Die Bekämpfungsmaßnahmen sind in der Bienenseuchenverordnung festgelegt.

Da die Sporen des Erregers der AFB ausgesprochen widerstandsfähig und langlebig sind, müssen alle Gerätschaften, die Bienenbeute sowie das gesamte Bienenvolk als infektiös betrachtet werden.

Bei Seuchenverdacht dürfen keine Veränderungen am Bienenstand vorgenommen werden.

Neben der effektivsten Methode zur Bekämpfung der AFB, dem Verbrennen erkrankter Bienenvölker, wird auch das „Kunstschwarmverfahren“ angewendet, bei welchem das gesamte Wabenmaterial vernichtet wird und die Bienen in neue oder desinfizierte Beuten eingesetzt werden.



I Sperrbezirk  
I Überwachungszone

## Gibt es eine Entschädigungsregelung im Zusammenhang mit Bienenseuchen?

Soweit Bienenvölker wegen des Auftretens einer anzeigepflichtigen Bienenseuche abgetötet werden müssen, steht dem Imker eine Entschädigung zu, die den Imker für den Verlust entschädigen und ihn zur Mitarbeit motivieren soll.

Bei der Entschädigung wird der gemeine Wert des Bienenvolkes bis zu einem Höchstsatz von 200 Euro je Bienenvolk zu Grunde gelegt (§ 15 ff. TierGesG). Die Entschädigung kann ganz entfallen, wenn der Imker schuldhaft gegen Vorschriften verstoßen hat; die Entschädigung kann aber auch nur teilweise gewährt werden, wenn die Schuld nur gering ist (§ 18 TierGesG). Diese Regelung gilt auch für Hummeln.



Wer die Tierseuche nicht oder nicht unverzüglich anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann nach § 32 TierGesG mit einer Geldbuße bis 30.000 € bestraft werden.

Eine Seuchenverheimlichung oder eine verspätete Anzeige würde den betreffenden Imker belasten, da die Tierseuche möglicherweise direkt (z.B. Tierhandel) oder indirekt (z.B. Personenverkehr) verschleppt und weiterverbreitet werden kann.

In der Bienenseuchenverordnung finden sich die entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen für die einzelnen anzeigepflichtigen Bienenseuchen.

Jeder Der Imker hat sich insoweit vertraut zu machen mit dem klinischen Bild der Bienenseuchen, um nicht zuletzt im Ereignisfall seiner Anzeigepflicht nachkommen zu können. Auch sollte sich der Imker mit den Bekämpfungsvorschriften vertraut machen, denn im Ereignisfall ist er nicht nur verpflichtet, Hilfe zu leisten, sondern auch die Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

## 3

### Blauzungenkrankheit Serotyp 3

#### Aktueller Stand in Rheinland-Pfalz

Seit Mai 2024 ist Rheinland-Pfalz von der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 (BTV-3) betroffen. Damals wurde die Krankheit bei einem Rind im Eifelkreis Bitburg-Prüm amtlich festgestellt.

Nach dem aktuellen Stand sind im Kreis Bitburg-Prüm und Kreis Kusel in Rinderbetrieben und im Westerwaldkreis in einem Schaf-/Ziegenbetrieb positive Fälle bekannt.

Mittlerweile hat sich die Krankheit von anfangs im Westen Deutschlands über alle Bundesländer ausgebreitet und alle Länder haben ihren Freiheitsstatus widerrufen.

Da die Übertragung durch stechende Mücken geschieht, kann der Einsatz von Insektenschutzmitteln hilfreich sein. Um Tiere wirksam vor der Seuche zu schützen wird empfohlen, sie dagegen zu impfen, sofern zugelassene Impfstoffe existieren.



#### Wie äußert sich BTV-3

##### Schafe

- Fieber
- Apathie
- Schwellungen und Zyanosen (blau/grau Verfärbungen) im Maulbereich und an der Zunge
- Geröteter Kronsaum an den Klauen, mögliche Lahmheit
- Nasenausfluss, Speichelfluss

##### Rinder

- Flotzmaulläsionen
- Kronsaumschwellungen
- z.T. unruhiger Gang
- Zitzennekrosen
- Dunkle Verfärbung und Absterben der Euterhaut
- Nasenausfluss, Speichelfluss



Ein typisches Krankheitsbild ist nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Institut meist nur bei Schafen zu finden. Aber selbst da kann anhand des klinischen Bildes keine sichere Diagnose gestellt werden, da auch andere virale Infektionserreger sehr ähnliche Symptome verursachen (z.B. Maul- und Klauenseuche).

**Dennoch sollten Tierhalter ihre Tiere beobachten und auf die oben genannte Symptomatik achten. Verdachtsfälle müssen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden!**

#### Impfung gegen BTV-3

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gestattet weiterhin die Anwendung von drei Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit des Serotyps. Damit reagiert das BMEL auf das zu erwartende saisonbedingte Wiederaufflammen des BTV-3-Infektionsgeschehens, das mit den steigenden Temperaturen im Frühjahr und der damit verbundenen steigenden Aktivität der Gnitzen verbunden ist, einer Mückenart, die das BT-Virus überträgt. Die Anwendung ist auf zunächst sechs Monate befristet (Stand: März 2025).



Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin hat in der aktualisierten Impfpfempfehlung die Impfung gegen BTV-3, vor allem für Schaf- und Rinderbestände, dringend empfohlen.

**Schützen Sie Ihre Bestände durch die Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit.**



### Was ist Tularämie?

Tularämie oder auch Hasenpest ist eine seltene Zoonose, die durch das Bakterium *Francisella tularensis* ausgelöst wird.

Sie kann wild lebende hasenartige Nagetiere, Wild- und Haustiere betreffen und ist auf den Menschen übertragbar. Die Hasenpest ist vereinzelt in Europa, Asien und Nordamerika verbreitet.

Die Gefahr für Hunde ist zwar gering, da sie eine hohe natürliche Resistenz besitzen, jedoch kann es bei Hunden mit einem schwachen Immunsystem zu einer Infektion kommen, die mit Appetitlosigkeit, Fieber und Schwellung der Lymphknoten einhergeht.

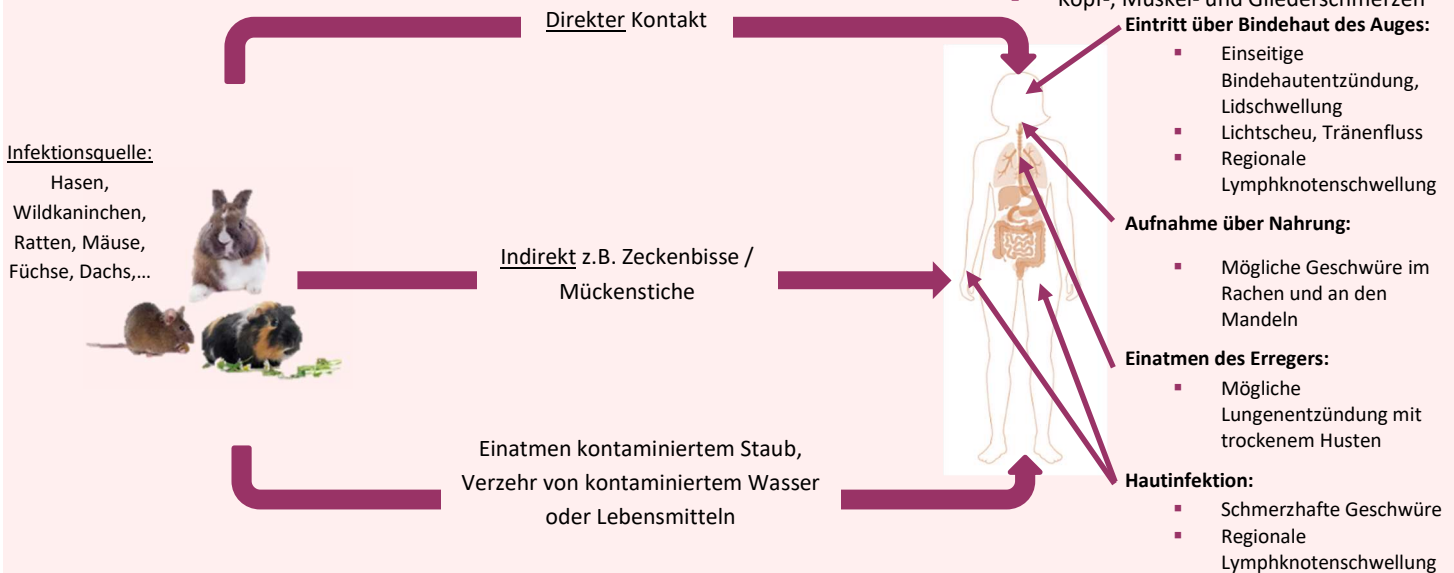


### Symptome bei Tieren



- Verlust von Scheu und Fluchttrieb, Apathie
- Fieber und hohe Atemfrequenz
- Innerhalb von 2-13 Tagen Sterben an Sepsis

### Tularämie beim Menschen



### Bekämpfung

Tularämie kann mit Antibiotika behandelt werden; Empfehlungen dazu gibt das Robert-Koch-Institut im Tularämie RKI-Ratgeber.

Es besteht Meldepflicht bei direktem oder indirektem Erregernachweis in Verbindung mit einer akuten Infektion (§ 7 Abs. 1 Nr. 13 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Krankheit und Nachweis des Erregers sind bei Hasen und Kaninchen meldepflichtig. Beim Umgang mit dem Wildkörper sollte Staub- und Aerosolbildung vermieden und Einmalhandschuhe, staubdichte Atemmasken sowie Schutzbrillen verwendet werden. Hunde nicht in die Nähe von toten oder offensichtlich kranken Hasenarten kommen lassen.

Wildbret muss zum Verzehr immer ausreichend erhitzt werden. Verdächtiges Wild ist für den Genuss untauglich und sollte nicht weiter zerlegt werden. Bei Expositionsrisiko ist Insektenschutzmittel empfehlenswert. Ein Impfstoff ist vorhanden, aber nicht in Deutschland zugelassen.

**Auch Tiere ohne sichtbare äußere Veränderungen können sehr große Erregermengen enthalten. Der Umgang mit solchen Tieren oder Tierkörpern ohne Schutzmaßnahmen sollte daher möglichst vermieden werden.**

**Auffällige Tiere sind dem Veterinäramt zu melden.**

**Tel.: 06571 / 14-1032**